



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.2)]

71/188. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle², des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls³, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷ sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resoluti-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465 und 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449 (Fakultativprotokoll).

⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.



on der Generalversammlung 69/172 vom 18. Dezember 2014 und der Resolution des Menschenrechtsrats 30/7 vom 1. Oktober 2015,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁸,

unter Begrüßung der Annahme der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁹,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Regeln und Normen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich betreffend Drogenkriminalität, die von den Mitgliedstaaten in dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems“¹⁰ anerkannt wurden,

unter Begrüßung der Tätigkeit aller Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die sich bei der Erfüllung ihres Auftrags mit Menschenrechten in der Rechtspflege befassen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die sämtliche Mechanismen der Menschenrechtsvertragsorgane im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, unter anderem von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist¹¹, Nr. 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren¹² und Nr. 35 betreffend die persönliche Freiheit und Sicherheit¹³, die der Menschenrechtsausschuss verabschiedet hat, und von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10 über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit¹⁴ und Nr. 13 über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt¹⁵, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten, sowie von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem thematischen Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder „Die Rechte von Mädchen im Strafjustizsystem schützen: Verhütung von Gewalt, Stigmatisierung und Freiheitsentzug“, dem Bericht der Sonderberichterstatterin über Minderheitenfragen zu Minderheiten im Strafjustizsystem¹⁶ und dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁷,

⁸ A/71/169.

⁹ Resolution 70/175, Anlage.

¹⁰ Resolution S-30/1, Anlage.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40)*, Anhang VI.B.

¹² Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 40 (A/62/40)*, Vol. I, Anhang VI.

¹³ CCPR/C/GC/35.

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41)*, Anhang IV.

¹⁵ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 41 (A/67/41)*, Anhang V.

¹⁶ A/70/212.

¹⁷ A/71/298.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder,

in Ermutigung fortgesetzter regionaler und überregionaler Anstrengungen, des Austauschs bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Weltkongress zum Jugendstrafrecht, der vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf stattfand,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie und für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen von Rechtsbehelfen bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

begrüßend, dass in das Ziel 16 der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁸ über die Förderung gerechter, friedlicher und inklusiver Gesellschaften die Zielvorgabe aufgenommen wurde, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

besorgt über die negativen Folgen überhöhter Inhaftierungsquoten und der Überbelegung von Haftanstalten auf den Genuss der Menschenrechte und in der Erkenntnis, dass eine überhöhte Inhaftierungsquote eine der wichtigsten tieferen Ursachen für Überbelegung ist,

daran erinnernd, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuendes Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dass Staaten innerhalb ihres Justizsystems, insbesondere des Strafjustizsystems, Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung, unter anderem von Personen, die einer nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, zu verhindern, und dass sie deren wirksame Teilhabe innerhalb des Systems stärken,

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

¹⁸ Siehe Resolution 70/1.

erneut erklärend, dass Kinder, die Opfer oder Zeugen von Verbrechen und Gewalt sind, besonders gefährdet sind und ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Bedürfnissen entsprechend besonderen Schutz und Beistand sowie besondere Unterstützung benötigen, um eine weitere Belastung und Traumatisierung zu verhüten, die ihnen aus der Teilnahme an dem Strafverfahren erwachsen könnte,

in Anbetracht der spezifischen Situation und Bedürfnisse von früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, die beschuldigt werden, angeblich völkerrechtliche Verbrechen begangen zu haben, während sie mit diesen Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Handlungen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuungspersonen ein wichtiger Gesichtspunkt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem neuesten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte in der Rechtspflege¹⁹;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten der Hohen Kommissare der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Schutz der Menschenrechte von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist²⁰, über den Zugang von Kindern zur Justiz²¹ und die menschenrechtlichen Auswirkungen überhöhter Inhaftierungsquoten und der Überbelegung von Haftanstalten²² und dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit²³, die dem Menschenrechtsrat vorgelegt wurden;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Standards der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden, und bittet die Staaten, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis anhand dieser Standards zu überprüfen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *appelliert* an die Regierungen, die wirksame Rechtspflege und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen, um die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie ausreichende Ressourcen für Dienste rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

6. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendgerichtsbarkeit und durch die Förderung von Unabhängigkeit, Rechenschaftlichkeit und Transparenz in der Justiz, um in

¹⁹ A/71/405.

²⁰ A/HRC/21/26.

²¹ A/HRC/25/35 und Add.1 und A/HRC/27/25.

²² A/HRC/30/19.

²³ A/HRC/21/25.

Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;

7. *bekräftigt*, dass niemandem die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und verweist in dieser Hinsicht auf die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit;

8. *fordert die Staaten auf*, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit anzuwenden und davon abzusehen, Personen ausschließlich aufgrund einer familiären Beziehung zu einem Verdächtigen zu inhaftieren;

9. *fordert die Staaten außerdem auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, dass jede Person, der durch Festnahme oder Inhaftierung die Freiheit entzogen ist, ungehinderten Zugang zu einem zuständigen Gericht erhält, das wirksam befugt ist, über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung zu befinden und die Freilassung anzuordnen, wenn die Festnahme oder Inhaftierung für rechtswidrig befunden wird, und ungehinderten Zugang zu einem Verteidiger erhält;

10. *fordert alle Staaten auf*, zu erwägen, unabhängige nationale Mechanismen einzurichten, zu erhalten oder zu stärken, die damit betraut sind, alle Haftorte zu überwachen, einschließlich durch unangekündigte Besuche, und mit allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unter anderem private Befragungen ohne Beisein von Zeugen durchzuführen, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁹;

11. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

12. *erinnert an das absolute Verbot der Folter im Völkerrecht und fordert die Staaten auf*, dafür zu sorgen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, keine Haftbedingungen, Behandlung oder Strafen erleiden, die einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

13. *fordert die Staaten auf*, alle behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Personen, denen die Freiheit entzogen ist, umgehend und auf wirksame und unparteiische Weise zu untersuchen, insbesondere bei Todesfällen und bei Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen, den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Verwaltungen von Haftanstalten mit der untersuchenden Behörde uneingeschränkt zusammenarbeiten und alle Beweismittel sichern;

14. *legt den Staaten eindringlich nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, die nur als letztes Mittel und für so kurze Zeit wie möglich angewandt werden soll, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Hilfe sicherstellen;

15. *legt den Staaten nahe*, mit wirksamen Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten anzugehen, unter anderem indem sie die Verfügbarkeit und die Anwendung von Alternativen zu Untersuchungshaft und zu freiheitsentziehenden Strafen verstärken, eingedenk der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsent-

ziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)²⁴ und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)²⁵, und den Zugang zu rechtlicher Unterstützung, Mechanismen zur Verbrechensverhütung, Programme für vorzeitige Entlassung und Wiedereingliederung und die Effizienz und die Kapazität des Strafjustizsystems und seiner Einrichtungen verbessern, eingedenk der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen²⁶;

16. *legt* den Staaten *auch weiterhin nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Bangkok-Regeln gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

17. *ermutigt* die Staaten, Strafvollzugsmaßnahmen, die zu überhöhten Inhaftierungsquoten und zur Überbelegung von Haftanstalten beitragen können, insbesondere sogenannte „Nulltoleranzpolitiken“ wie die obligatorische Anordnung von Untersuchungshaft und die Anwendung obligatorischer Mindeststrafen, besonders für leichtere und/oder nicht mit Gewaltanwendung verbundene Straftaten, zu überprüfen;

18. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die der Verletzung der Gesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der internationalen Standards betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, wobei auch das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶ und die Vertragsstaaten der Fakultativprotokolle des Übereinkommens²⁷ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und die jeweiligen Bestimmungen strikt einzuhalten;

19. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder²⁸ sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sie gegebenenfalls bei der Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Gesetzen, politischen Maßnahmen, Programmen, Haushaltsplänen und Mechanismen zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder im Kontext der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anzuwenden;

20. *erinnert an ihre Resolution 69/157 vom 18. Dezember 2014*, in der sie den Generalsekretär bat, eine eingehende globale Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, in Auftrag zu geben, die durch freiwillige Beiträge finanziert wird, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Organisationen, Fonds, Programme und Büros der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, die Erstellung der Studie zu unterstützen;

²⁴ Resolution 45/110, Anlage.

²⁵ Resolution 65/229, Anlage.

²⁶ Resolution 67/187, Anlage.

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

²⁸ Resolution 69/194, Anlage.

21. *nimmt Kenntnis* von der Regionalkonferenz über die Beaufsichtigung, Kontrolle und Überwachung von Orten, an denen Kindern im Rahmen des Strafjustizsystems die Freiheit entzogen ist, die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen am 19. und 20. Mai 2016 in Buenos Aires abgehalten wurde, sowie von den in dieser Hinsicht abgegebenen wichtigen Empfehlungen;

22. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende und koordinierte Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und den Risiken und Gründen dafür, dass Kinder mit der Jugendgerichtsbarkeit und/oder dem Strafjustizsystem in Kontakt kommen, entgegenzuwirken, und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

23. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik der Jugendgerichtsbarkeit Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen, namentlich durch geschlechtersensible Bildungsprogramme und Programme zum Erwerb von Lebenskompetenzen und durch Behandlung und Angebote bei Substanzmissbrauch und bei Bedürfnissen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, damit diese Kinder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

24. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Rechtsreformen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder im Justizsystem, auch im informellen Justizsystem, soweit vorhanden, zu verhüten und zu bekämpfen;

25. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftentlassung noch eine Körperstrafe verhängt werden können, und legt den Staaten *nahe*, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

26. *legt* den Staaten *nahe*, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, und nimmt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Kenntnis, die Untergrenze für die Strafmündigkeit auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren und danach weiter auf ein höheres Alter hinaufzusetzen¹²;

27. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zur Verbesserung ihrer Rechtspflege sachdienliche Informationen über Kinder in ihrem Strafjustizsystem zu sammeln, unter anderem durch Datenerhebung und Forschung, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter uneingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

28. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen, die Freiheitsentziehung oder andere über Eltern verhängte Strafen auf ihre Kinder haben, größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse Kenntnis von allen vom Menschenrechtsrat

zu diesen Themen abgehaltenen einschlägigen Tagungen und Podiumsdiskussionen und den Berichten darüber²⁹;

29. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, einschließlich antirassistischer, multikultureller, geschlechter-sensibler und kinderrechtlicher Aspekte;

30. *lädt* die Staaten *ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Hilfe zu profitieren, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

31. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf Anfrage und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre technische Unterstützung an Staaten auszubauen, um den Aufbau der nationalen Kapazitäten der Staaten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu stärken, und in diesem Kontext die Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege wiederaufzubauen und zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten, namentlich in Postkonfliktsituationen, und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu straffen und zu stärken, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs steht, sowie über die im Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelte Einheit für Rechtsstaatlichkeit und die gemeinsame globale Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug bei der Rechtsstaatsförderung in Postkonflikt- und anderen Krisensituationen;

33. *bittet* die Staaten, im Rahmen des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und in ihrer Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, die Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Rechtspflege zu behandeln;

34. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie die zuständigen Vertragsorgane, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, so auch über die Anstrengungen, durch eine unabhängige, unparteiische und wirksame Rechtspflege den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle zu gewährleisten, sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

²⁹ A/HRC/21/31 und A/HRC/25/33.

36. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer drei- undsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

*65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016*
